Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 66.

(Nr. 6482.) Verordnung, betreffend das Verfahren in den, der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 12. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, in Anschluß an die Bestimmung unter Nr. III. der Verordnung vom 3. Oktober 1866., betreffend die Justizverwaltung innerhalb der ehemaligen freien Stadt Frankfurt (Gesetz-Samml. S. 606.), über das Verfahren in den nach dieser Bestimmung der Zuständigkeit des Ober-Tribunals unterliegenden Civilsachen, was folgt:

Artikel I.

In den zur Zuständigkeit des Ober-Tribunals gehörenden Civilsachen aus dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt sind die nachstehend zusammengestellten Vorschriften der im Uebrigen außer Kraft tretenden Gerichts-Ordnung für das Ober-Appellationsgericht zu Lübeck mit den Aenderungen maaßgebend, welche sich aus dem abweichenden Inhalt der einzelnen, in die Zusammenstellung aufgenommenen Vorschriften ergeben.

Erster Abschnitt.

Kompetenz des Ober-Tribunals.

I. Bei Appellationen.

§. 1.

Das Ober-Tribunal ist für alle diejenigen privatrechtlichen Streitigkeiten als letzte Instanz kompetent, welche nach den besonderen in dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Gesetzen und in Ermangelung einer hieraus sich ergebenden besonderen Bestimmung nach gemeinem Deutschen Pro-

Ausgegeben zu Berlin den 24. Dezember 1866.

Prozeßrecht, mittelst Appellation von dem Appellationsgericht zu Frankfurt in die dritte Instanz gelangen können.

Dasselbe gilt auch in Ansehung der Extrajudizial-Appellation.

§. 2.

In welchen Fällen der Appellation nur die Devolutiv-Wirkung zusteht, bestimmt sich gleichfalls nach den im Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Prozeßvorschriften und in deren Ermangelung nach gemeinem Recht.

§. 3.

Bei der Beurtheilung der Appellationssumme ist nur auf den Nennwerth der Beschwerde zu sehen, wenn auch das wirkliche Interesse des Appellanten weniger betragen sollte.

II. Bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 4.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Appellationsgerichts zu Frankfurt muß bei dem Ober-Tribunal angestellt werden. Sie ist an keine Appellationssumme gebunden, jedoch nur dann zulässig, wenn sie auf einen wesentlichen Mangel in Hinsicht der Gerichtspersonen, oder der Person der Parteien, oder des gerichtlichen Verfahrens sich gründet.

§. 5.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder das Ober-Tribunal die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Dasein oder Nicht-Dasein eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses oder auf ein Verbot derselben angetragen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden.

Erscheint aber dem Gerichte die Beurtheilung dieses Punktes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist zur Ausbringung einer Inhibition des Ober-Tribunals nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechtenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegenpartei, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Ober-Tribunal verfügen, daß die Vollstreckung des als nich-

nichtig angefochtenen Erkenntnisses nur gegen Kaution oder andere Sicherheitsmaaßregeln erfolge.

III. Bei Incidentpunkten.

§. 6.

Incidentpunkte, welche in einer bei dem Ober-Tribunal anhängigen Sache entstehen, sind ebenfalls bei diesem Gerichte anzubringen; doch bleibt es dessen Ermessen überlassen, die Sache, mit oder ohne Akten, an die frühere Instanz zurückzuverweisen.

In Fällen, wo Gefahr auf dem Verzuge haftet, kann das Incidentgesuch bei dem Richter erster Instanz angebracht und von diesem das Nöthige verfügt werden.

Zweiter Abschnitt.

Entscheidungsquellen.

§. 7.

Das Ober-Tribunal hat bei seinen Erkenntnissen die in dem Gebiete der ehemaligen freien Stadt Frankfurt geltenden Gesetze und rechtlichen Gewohnheiten und in deren Ermangelung das dort rezipirte gemeine Recht, mit Inbegriff der vor Auflösung der ehemaligen Deutschen Reichsverfassung aufgenommenen Reichsgesetze, anzuwenden.

Dritter Abschnitt.

Verfahren.

A.

Allgemeine Bestimmungen.

I. Schriftliches Verfahren. Einreichung der Schriften.

§. 8.

Die Verhandlung bei dem Ober-Tribunal geschieht in allen Sachen schriftlich, jedoch unbeschadet der Vorschriften über das mündliche Schlußverfahren (Artikel II.).

§. 9.

Alle Eingaben der Parteien müssen von einem bei dem Ober-Tribunal angestellten Rechtsanwalt unterzeichnet sein, es sei denn, daß sie die Ernennung eines solchen zum Prozeßbevollmächtigten oder eine Beschwerdeführung über denselben bezwecken.

§. 10.

Sollte sich im Laufe des Verfahrens vor dem Ober-Tribunal eine Veränderung in der Person der Parteien ereignen, so ist davon in der nächsten Schrift, oder, wenn keine solche mehr einzureichen ist, mittelst einer besonderen Eingabe dem Gerichte Anzeige zu machen.

§. 11.

Jeder der Gegenpartei mitzutheilenden Eingabe ist eine für dieselbe bestimmte Abschrift nebst einer Abschrift der Anlagen, welche sich nicht schon bei den Vorakten befinden, oder welche die Gegenpartei nicht schon besitzt, beizufügen.

II. Bestellung der Prozeßbevollmächtigten.

§. 12.

Zur Prozeßführung bei dem Ober-Tribunal kann nur ein Rechtsanwalt bevollmächtigt werden, welcher bei dem Ober-Tribunal angestellt ist.

§. 13.

Der Prozeßbevollmächtigte hat sich durch Einreichung einer Vollmacht, welche von der Partei oder von ihrem zu den Akten legitimirten Bevollmächtigten ausgestellt und nach der am Orte der Ausstellung eingeführten Form zu beglaubigen ist, zu den Akten zu legitimiren.

§. 14.

Die Einreichung der Vollmacht muß spätestens bei der ersten von der Partei am Ober-Tribunal vorzunehmenden Handlung geschehen.

§. 15.

Die von einem Stellvertreter der Partei ausgestellten Vollmachten bleiben auch nach dessen Tode oder Abgange, bis zum Widerrufe, gültig.

III. Insinuationen.

§. 16.

Alle Erkenntnisse und Bescheide sind unter Beifügung der Schriften, deren

deren Mittheilung verordnet ist, den Parteien zu insinuiren. Ist ein Prozeßbevollmächtigter bestellt, so wird die Insinuation an diesen bewirkt. Das Ober-Tribunal kann das Appellationsgericht mit der Ausführung der Insinuation an die Partei beauftragen.

IV. Fristen.

§. 17.

Alle Fristen bei dem Verfahren vor dem Ober-Tribunal laufen vom Tage der Insinuation, diesen nicht mit gerechnet.

§. 18.

In Ansehung der Versäumung der Nothfristen gelten die Grundsätze des gemeinen Deutschen Prozesses.

§. 19.

Alle anderen Fristen sind zwar gleichfalls peremtorisch; jedoch kann das Ober-Tribunal den mit deren Ablauf eintretenden Rechtsnachtheil alsdann erst aussprechen, wenn der Gegner darauf angetragen hat, von der Partei aber kann bis zum Ablaufe des Tages, an welchem die Ausschließung dekretirt ist, das Versäumte noch nachgeholt werden.

§. 20.

Diejenigen Fristen, bei denen die Androhung der Präklusion nicht angemessen wäre, sind bei einer Geldstrafe vorzuschreiben.

§. 21.

Hat das Ober-Tribunal bei seiner Auflage ausdrücklich verfügt, daß, im Falle der Nichtbefolgung, nach Ablauf der Frist ohne Weiteres entweder in der Sache fortgefahren, oder die angedrohte Geldstrafe von Amtswegen beigetrieben werden solle, so bedarf es überall keiner Ungehorsams-Anschuldigung.

§. 22.

Fristen, die an einem Sonntage oder allgemeinen Feiertage ablaufen, sind als bis zum nächsten Werktage erstreckt anzusehen.

§. 23.

Das Ober-Tribunal hat die Befugniß, in besonders dringenden Fällen die gesetzlichen Fristen abzukürzen.

§. 24.

Wenn eine Sache während eines Jahres, nach vergeblichem Ablaufe der

 letzten

letzten Frist, gänzlich liegen geblieben sein sollte, so können die bei dem Ober-Tribunal verhandelten Akten reponirt und die Vorakten zurückgesandt werden.

B.

Verfahren bei Appellationen.

V. Einwendung.

§. 25.

Die Einwendung der Appellation geschieht bei dem Appellationsgericht und zwar in der durch die zu Frankfurt geltenden Gesetze vorgeschriebenen Frist und Form.

§. 26.

In den darauf abzugebenden Bescheid hat das Appellationsgericht den Tag der Einwendung zu bemerken und die Mittheilung der Einwendungsschrift an den Appellaten zur Nachricht zu verordnen.

VI. Einführung und Rechtfertigung.

§. 27.

Die Appellation ist, ohne Unterschied, ob derselben von dem Appellationsgericht vollständig oder nicht vollständig oder gar nicht deferirt ist, innerhalb acht Wochen vom Tage der Insinuation des angefochtenen Erkenntnisses bei dem Ober-Tribunal einzuführen und zugleich zu rechtfertigen.

§. 28.

Der auf die Einwendung der Appellation erfolgte Bescheid und das angefochtene Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen, wenn diese besonders abgegeben worden, sind der Appellations-Einführung, und zwar sämmtlich in beglaubigter Ausfertigung, beizufügen. Hat der Appellant dies versäumt, so wird vom Ober-Tribunal zur Ergänzung des Mangels annoch eine kurze Frist, bei Strafe der Desertion, gesetzt.

§. 29.

Nur aus bescheinigten, dringenden und in den Verhältnissen der Sache oder der betreffenden Personen gegründeten Ursachen kann das Ober-Tribunal, außer der gesetzlichen, noch weitere den Umständen nach möglichst kurze Frist zur Rechtfertigung ertheilen, insofern der Appellant seiner Einführungsschrift die Beschwerden gegen das Erkenntniß beigefügt hat.

§. 30.

§. 30.

Ueberhäufte Geschäfte oder auch Reisen des Sachführers begründen keine Fristgesuche.

§. 31.

Wird die Frist vom Ober=Tribunal verweigert, oder bringt der Appellant in der ihm gestatteten Frist seine Rechtfertigung nicht ein, so ist er nach Ablauf der gesetzlichen oder der ihm gestatteten Frist mit der Rechtfertigung ausgeschlossen, und es wird so angesehen, als ob er auf die bisher verhandelten Akten submittirt habe.

§. 32.

Die Appellation wird, nach Ablauf der gesetzlichen Frist, für desert erklärt, wenn der Appellant bei Einführung derselben seine Beschwerden nicht namhaft gemacht hat.

VII. Befugniß zu neuem Vorbringen.

§. 33.

Neue Thatumstände und darauf gegründete Einreden, sowie neue Beweismittel sind bei dem Ober=Tribunal nur dann zulässig, wenn sie erst nach der Zeit, wo sie hätten beigebracht werden müssen, neu entstanden oder doch neu aufgefunden worden sind. Unter dieser Voraussetzung aber sind sie, wenn ihnen sonst kein Rechtsgrund entgegensteht, ungeachtet des aus der Einlassung oder weiteren Verhandlung folgenden Ausschlusses und ungeachtet des Ablaufs der peremtorischen Beweis= oder Gegenbeweisfrist, noch zulässig.

§. 34.

Die gedachte neue Entstehung oder neue Auffindung muß auf Verlangen der Gegenpartei entweder bescheinigt oder doch, insofern das Ober=Tribunal solches für genügend erachtet, von der Partei beeidigt werden; dem Ober=Tribunal steht frei, nach seinem Ermessen die Ableistung dieses Eides auch in dem Falle zu erlassen, wenn dieselbe von der Gegenpartei verlangt wird.

§. 35.

Findet das Ober=Tribunal das neue Vorbringen unzulässig oder unerheblich, so hat es dasselbe ohne Weiteres selbst zu verwerfen. Erachtet es dagegen dasselbe für zulässig und in die Entscheidung der Sache in dem Maaße eingreifend, daß dadurch eine Abänderung des vorigen Urtheils herbeigeführt werden möchte, so hat es das neue Vorbringen zur etwaigen weiteren Instruktion und abermaligen Entscheidung in der Hauptsache an die erste Instanz zurückzuweisen.

 VIII. Ver=

VIII. Verwerfung der Appellation.

§. 36.

Ueberzeugt sich das Ober=Tribunal nach Einreichung der Einführungs= oder Rechtfertigungsschrift, auch allenfalls nach vorgängiger Abforderung und Einsicht der Vorakten, von der gänzlichen Unstatthaftigkeit der Appellation oder von Versäumung der Nothfristen, oder von dem offenbaren Ungrunde der Beschwerde, so kann es die Appellation sogleich verwerfen.

IX. Vernehmung des Appellaten.

§. 37.

Wird die Appellation vom Ober=Tribunal angenommen, so hat es das vom Appellanten Eingereichte, worauf die Annahme der Appellation beschlossen worden, dem Appellaten zur Vernehmlassung binnen einer Frist von acht Wochen mitzutheilen. Nur unter den im §. 29. vorgeschriebenen Voraussetzungen kann weitere Frist verstattet werden.

X. Adhäsion.

§. 38.

Die Adhäsion ist nur gegen diejenigen Theile des Erkenntnisses zulässig, über welche sich auch der Appellant beschwert hat.

§. 39.

Die Adhäsion muß bei Verlust derselben spätestens in der Vernehmlassung des Appellaten geschehen.

§. 40.

Erachtet das Ober=Tribunal die Adhäsion nicht sofort für unbegründet, so hat es dem Appellanten, jedoch nur über die Adhäsionsbeschwerden, eine Erklärung, mit angemessener Fristbestimmung, aufzuerlegen.

XI. Einforderung der Akten.

§. 41.

Gleichzeitig mit Erlassung des Mittheilungsbescheides fordert das Ober=Tribunal, falls es nicht schon früher geschehen wäre, von dem Appellationsgericht die Einsendung der Akten.

§. 42.

Die Einsendung der Akten muß, nach vorgängiger Inrotulation, mit Beifügung der Entscheidungsgründe, insofern sie nicht in dem Erkenntnisse selbst enthalten sind, innerhalb vier Wochen nach der Einforderung erfolgen.

§. 43.

Für den Fall, da in einer bei dem Ober-Tribunal angebrachten Sache das Verfahren in erster Instanz fortgeht, gedachtes Gericht jedoch die Vorakten einfordert, sind statt der letzteren oder einzelner Theile derselben, so weit sie nöthig erscheinen, beglaubigte Abschriften einzusenden.

Dasselbe gilt, wenn für die Entscheidung der bei dem Ober-Tribunal anhängigen Sachen konnexe Akten eines anderen Rechtsstreits, worin eine besondere Verhandlung noch fortdauert, erforderlich sind.

Die Kosten der Abschriften hat im ersten Falle derjenige, welcher die Sache bei dem Ober-Tribunal angebracht hat, im letzteren Falle der antragende Theil und falls die Beibringung von Amtswegen verfügt ist, jeder Theil zur Hälfte vorläufig zu tragen.

XII. Schluß des schriftlichen Verfahrens und etwa erforderliche Vervollständigung.

§. 44.

Mit der Vernehmlassung des Appellaten oder der Erklärung des Appellanten auf die gegnerische Adhäsion ist das schriftliche Verfahren in der Regel zwar geschlossen; es bleibt indeß dem Ober-Tribunal überlassen, nach Befinden eine Replik und eine Duplik besonders zu gestatten, oder von den Parteien eine Erklärung über bestimmt aufzugebende Punkte, auch, sofern es nach der Prozeßlage überhaupt noch zulässig ist, die Vorlegung bestimmter, in den Akten angeführter und zur Entscheidung der Sache erforderlicher Urkunden zu verlangen.

Das hierauf Beigebrachte ist sodann der anderen Partei, den Umständen nach zur Gegenerklärung oder zur Nachricht, mitzutheilen.

§. 45.

Das Ober-Tribunal kann, zur Vervollständigung der Instruktion, Lokal-Untersuchungen verordnen oder Berichte von Sachverständigen fordern, und zu diesem Zwecke dem Appellationsgericht Aufträge ertheilen.

XIII. Zurückweisung der Sache.

§. 46.

Das Ober-Tribunal verweist, nachdem es über die Beschwerden, es sei nun

nun bestätigend oder abändernd, erkannt hat, die Sache an das Gericht erster Instanz oder an das Appellationsgericht, wenn die Sachlage dies erfordern sollte, und hat zu diesem Behufe sämmtliche Vorakten und sein Erkenntniß nebst den Entscheidungsgründen dem Appellationsgericht zu übersenden.

XIV. Attentate.

§. 47.

Bei Beschwerden über Attentate hat das Ober-Tribunal nach gemeinrechtlichen Bestimmungen zu verfahren.

§. 48.

Zu Attentaten sind die zur augenblicklichen Abwendung einer den Streitgegenstand bedrohenden Gefahr erlassenen richterlichen Provisional-Verfügungen nicht zu rechnen.

XV. Beschwerden in Ansehung der Vollstreckung.

§. 49.

Beschwerden über Verzögerung oder Ueberschreitung der Grenze bei der Vollstreckung eines Erkenntnisses des Ober-Tribunals gegen das Gericht, welches durch die Remission der Sache mit der Vollstreckung beauftragt worden, sind bei dem Ober-Tribunal anzubringen.

§. 50.

Findet das Ober-Tribunal die Beschwerden begründet, so hat es die zur Abhülfe derselben erforderliche Verfügung an das Appellationsgericht zu erlassen.

§. 51.

Vorstehende Anordnungen erstrecken sich auf alle endliche Entscheidungen des Ober-Tribunals, welche nicht lediglich eine Bestätigung des vorigen Urtheils enthalten.

XVI. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen versäumte Fristen.

§. 52.

Gesuche um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Versäumung der Appellations-Nothfristen müssen bei dem Ober-Tribunal angebracht und bei Verlust der Restitution nicht nur mit allen zu gehöriger Einführung der Appel-

Appellation erforderlichen Aktenstücken und Urkunden, sondern auch zugleich mit der Rechtfertigung der Beschwerden verbunden werden.

§. 53.

Restitutionsgesuche gegen Versäumung solcher Fristen, welche nicht als Nothfristen anzusehen sind, müssen mit einer vollständigen Nachholung des Versäumten verbunden sein, und hat übrigens das Ober-Tribunal solche Gesuche nach gemeinrechtlichen Grundsätzen zu beurtheilen.

§. 54.

Restitutionsgesuche sind überall nicht weiter zulässig, wenn von der Zeit an, da der Nachsuchende in den Fall kam, auf die Wiedereinsetzung anzutragen, die ursprüngliche Frist abermals versäumt worden ist.

§. 55.

Die Restitution darf nur nach vorgängiger Vernehmung der Gegenpartei bewilligt werden.

§. 56.

Die Restitution ist zur Abwendung des der Partei aus der Fristversäumung erwachsenden Nachtheils auch dann zuzulassen, wenn die Frist durch die Schuld des Anwalts versäumt, sofern dies gehörig erwiesen oder doch in beträchtlichem Grade wahrscheinlich gemacht, auch, falls das Gericht solches für nöthig erachtet, von der Partei eidlich erhärtet ist.

C.

XVII. Verfahren bei Extrajudizial-Appellationen.

§. 57.

Die Einwendung der Extrajudizial-Appellation, wo solche an sich zulässig ist (§. 1.), geschieht binnen der für gewöhnliche Appellationen geltenden Nothfrist durch eine Eingabe bei dem Appellationsgericht, in welcher eine spezielle Anführung der Beschwerden enthalten sein muß.

§. 58.

Das weitere Verfahren ist im Allgemeinen dasselbe, wie bei gewöhnlichen Appellationen; namentlich findet dabei dieselbe Einführungs- und Rechtfertigungsfrist statt.

§. 59.

Der Appellationslibell wird, falls die Beschwerden nicht sofort zu ver-

werfen sind, dem Appellationsgericht mitgetheilt, damit es die Vorakten einsende und, falls es dieses erforderlich achtet, denselben seine Erklärung beifüge, nach deren Eingang die Sache für beschlossen angenommen wird.

D.

XVIII. Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 60.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Appellationsgerichts muß bei dem Ober-Tribunal eingeführt und gerechtfertigt werden. Dies muß binnen einer Nothfrist geschehen, die auf acht Wochen, vom Tage der Publikation oder Insinuation des beschwerenden Bescheides an gerechnet, bestimmt wird, für den Fall aber, da der Grund der Nichtigkeit dem Beschwerdeführer ohne seine Schuld damals noch nicht bekannt gewesen wäre, erst mit dem Tage erlangter Kenntniß dieses Grundes ihren Anfang nimmt.

§. 61.

Nach Ablauf von zehn Jahren, vom Tage der Eröffnung eines appellationsgerichtlichen Erkenntnisses oder Bescheides an gerechnet, ist überall keine Nichtigkeitsbeschwerde dagegen weiter zulässig, auch alsdann nicht, wenn erst später die Kenntniß des Grundes der Nichtigkeit erlangt wird.

§. 62.

Ebenso unzulässig ist es für die Partei, welche bis zum Erlasse des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses an den Verhandlungen Theil genommen hat, wie für deren allgemeine oder besondere Nachfolger, nach Ablauf dieser Fristen die angebliche Nichtigkeit auch nur als Einrede geltend zu machen.

§. 63.

Das Ober-Tribunal kann die Vorakten sofort vom Appellationsgericht einfordern und ohne dessen Erklärung, auch ohne vorgängige Vernehmung der Gegenpartei, die Beschwerde verwerfen, sofern es deren Unstatthaftigkeit oder Grundlosigkeit aus den bisherigen Verhandlungen entnimmt. Im Falle es aber hierzu sich nicht bewogen findet, hat es die Beschwerde der Gegenpartei zur Beantwortung und nach Eingang derselben oder nach Ablauf der dazu vorgeschriebenen Frist, sämmtliche Verhandlungen, nebst den etwa bereits eingeforderten Vorakten, dem Appellationsgericht mitzutheilen, welches seine Erklärung darüber, unter Beifügung aller Akten, innerhalb drei Wochen einsendet. Es wird sodann vom Ober-Tribunal über die angebliche Nichtigkeit erkannt.

E. Ge-

E.

Gesuche und Rechtsmittel in Bezug auf Erkenntnisse des Ober-Tribunals.

XIX. Deklarationsgesuche.

§. 64.

Ueber Gesuche um Erklärung eines vom Ober-Tribunal abgegebenen Erkenntnisses hat dieses Gericht, etwa nach Vernehmung des Gegners, selbst zu entscheiden.

XX. Nichtigkeitsbeschwerden.

§. 65.

Die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Ober-Tribunals ist unter denselben Bedingungen, welche bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse und Verfügungen des Appellationsgerichts vorgeschrieben sind (§. 4.), zulässig.

§. 66.

Diese Beschwerde muß binnen acht Wochen nach Insinuation des angeblich nichtigen Bescheides bei dem Ober-Tribunal angebracht werden, wobei übrigens dieselben Bestimmungen gelten, welche in Ansehung des Anfangs dieser Frist, ferner des Ablaufs von zehn Jahren und der Unzulässigkeit des späteren Vorschützens der angeblichen Nichtigkeit als einer Einrede in den §§. 60. bis 63. für das Verfahren bei Nichtigkeitsbeschwerden gegen Erkenntnisse oder Verfügungen des Appellationsgerichts angeordnet sind.

§. 67.

Die Nichtigkeitsbeschwerde hat keine Suspensiv-Wirkung, falls nicht entweder das Plenum des Ober-Tribunals die einstweilige Einstellung der ferneren Verhandlungen verordnet, oder auch aus der Vollziehung des als nichtig angefochtenen Erkenntnisses und aus dem Fortgange der Verhandlungen ein unersetzlicher Nachtheil entstehen würde.

Ist das Dasein oder Nicht-Dasein eines solchen Nachtheils außer Zweifel, so hat das Gericht, bei welchem auf die Vollstreckung des Erkenntnisses, oder auf ein Verbot derselben angetragen wird, sofort selbst über die begehrte Suspensiv-Wirkung zu entscheiden. Erscheint aber dem Gericht die Beurtheilung dieses Punktes zweifelhaft, so hat dasselbe dem Querulanten eine kurze, nach Beschaffenheit der Sache auf acht Tage bis höchstens vier Wochen zu bestimmende Frist, zur Ausbringung einer Inhibition des Plenums des Ober-Tribunals, nachzulassen und während derselben die Vollziehung des anzufechten-

tenden Erkenntnisses nicht zu gestatten, nach erfolglosem Ablaufe der Frist jedoch mit der Vollziehung, auf Anrufen der Gegenpartei, ohne Aufenthalt zu verfahren.

Auch kann das Plenum des Ober-Tribunals verfügen, daß die Vollziehung der als nichtig anzufechtenden Entscheidung nur gegen Kaution oder gegen andere Sicherheitsmaaßregeln erfolge.

§. 68.

Die Beschwerde wird der Gegenpartei zur Beantwortung mitgetheilt. Nach Eingang der Beantwortung oder nach Ablauf der dazu bestimmten Frist erfolgt die Entscheidung über die behauptete Nichtigkeit von dem Plenum des Ober-Tribunals. An der Entscheidung nehmen diejenigen Mitglieder des Ober-Tribunals keinen Theil, welche bei Erlassung der als nichtig angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben.

XXI. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

§. 69.

Hinsichtlich des außerordentlichen Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Erkenntnisse des Ober-Tribunals gelten die Bestimmungen der §§. 15. 16. und 17. der Frankfurter Provokations-Ordnung vom 22. Juli 1788.

§. 70.

In Ansehung der prätorischen Restitution gegen richterliche Erkenntnisse bleibt es bei den Bestimmungen des gemeinen Rechts, wobei in den geeigneten Fällen das etwa zur Anwendung kommende Frankfurter statutarische Recht zu berücksichtigen ist.

Artikel II.

In streitigen Rechtssachen soll jedem Erkenntniß und jedem nach Anhörung beider Theile zu erlassenden, nicht bloß prozeßleitenden Zwischenbescheide des Ober-Tribunals eine mündliche und öffentliche Schlußverhandlung vor den erkennenden Richtern vorausgehen.

Für dieses mündliche Schlußverfahren sind die Vorschriften maaßgebend, welche für die mündliche Verhandlung in den, aus dem Gebiete des Preußischen Rechts an das Ober-Tribunal gelangenden Civilprozessen gelten.

Artikel III.

In Ansehung des äußeren und inneren Geschäftsganges, der Disziplin, der Ernennung von Offizialanwalten, des Armenrechts, der Insinuationen, der Ge-

Gerichtskosten, sowie der Gebühren der Rechtsanwalte finden auf die in Gemäßheit dieser Verordnung bei dem Ober-Tribunal anhängig werdenden Sachen gleichfalls diejenigen Vorschriften entsprechende Anwendung, welche für die Civilsachen aus dem Gebiete des Preußischen Rechts gelten.

Artikel IV.

Beschwerden, welche die Disziplin, den Geschäftsbetrieb oder die Verzögerung oder Verweigerung der Rechtspflege betreffen, ohne Unterschied, ob sie über das Ober-Tribunal oder das Appellationsgericht geführt werden, sind zur Erledigung bei dem Justizminister anzubringen.

Artikel V.

Diese Verordnung findet auch auf diejenigen Sachen Anwendung, welche am 1. Januar 1867. bei dem Ober-Appellationsgericht zu Lübeck anhängig sind; dieselben gehen in der Lage, in welcher sie am 1. Januar 1867. sich befinden, auf das Ober-Tribunal über, ohne daß es einer Erneuerung der früheren Prozeßhandlungen bedarf.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 12. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Graf zur Lippe.

(Nr. 6483.) Verordnung, betreffend die Einführung der Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. und des Gesetzes wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856. in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt. Vom 16. Dezember 1866.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.
verordnen, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§. 1.

Die Bank-Ordnung vom 5. Oktober 1846. (Gesetz-Samml. S. 435. ff.) und das Gesetz wegen Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen derselben vom 7. Mai 1856. (Gesetz-Samml. S. 342. ff.) treten in dem Gebiete des vormaligen Königreichs Hannover, des Herzogthums Nassau und der vormaligen freien Stadt Frankfurt mit dem 1. Januar künftigen Jahres in Kraft.

§. 2.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Chef der Preußischen Bank, wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Berlin, den 16. Dezember 1866.

(L. S.) **Wilhelm.**

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).